

dem Bestreben ausgingen, eine in unserer Gesellschaft geschlossene Ehe so fest und dauerhaft wie möglich zu machen. Allerdings zeigte sich, daß noch bei manchen Bürgern die Ansicht verbreitet ist, gesellschaftliche Aufgaben könnten mit administrativen Mitteln gelöst werden. So wurde unter Hinweis auf in anderer Beziehung geforderte Befähigungsnachweise vorgeschlagen — die Vorschläge gingen dabei bis zu Vergleichen mit der Fahrerlaubnis —, als Voraussetzung der Eheschließung die Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses, eines staatlichen Zeugnisses über den erfolgreichen Besuch einer Elternschule, über das Bestehen einer Ehe-tauglichkeitsprüfung oder ähnliches vorzuschreiben.

Zustimmung fand insbesondere die Mahnung an alle künftigen Ehepartner, ernsthaft zu prüfen, ob von ihren Charaktereigenschaften, ihren Lebensauffassungen und Interessen her die Voraussetzungen gegeben sind, einen Bund fürs Leben zu schließen und eine Familie zu gründen (§ 5 Abs. 3). In diesem Zusammenhang findet entsprechend den Vorschlägen aus der Diskussion auch der weitverbreitete Brauch des Verlöbnisses seine Berücksichtigung, indem es heißt: „Der Wille zu dieser Prüfung kann durch ein Verlöbnis zum Ausdruck gebracht werden.“

Die *Bestimmung über die Ehemündigkeit* (§ 5 Abs. 4) entspricht dem bisherigen Rechtszustand. Auch die Diskussion führte nicht zu einer Änderung der einheitlichen Festsetzung der Ehemündigkeit für Mann und Frau auf 18 Jahre.

Die Heraufsetzung des Ehemündigkeitsalters, wie sie in der Diskussion insbesondere für die Männer gefordert wurde, wurde abgelehnt, da nach wie vor davon auszugehen ist, daß einem jungen Menschen, dem mit der Wahlfähigkeit und der Wehrfähigkeit eine hohe staatsbürgerliche Verantwortung für die Entwicklung und den Schutz der Arbeiter- und Bauern-Macht auferlegt wird, die rechtliche Möglichkeit der Verantwortung für eine Familiengründung nicht verweigert werden kann. Allerdings soll damit auch keine Befürwortung allzu früher Eheschließung zum Ausdruck gebracht werden. Für diese Entscheidung war auch die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung für beide Geschlechter ein wesentlicher Gesichtspunkt. Wenn zur Begründung der Heraufsetzung des Ehemündigkeitsalters für Männer angeführt wurde, daß im Zusammenhang mit dem verlängerten Ausbildungsweg entsprechend dem Bildungsgesetz bis zum 18. Lebensjahr bei den Männern der erforderliche Abschluß nicht erreicht ist, dann gilt das in gleichem Maße für die Frauen, denen das Gesetz die gleichen Bildungswege öffnet.

Es zeigte sich auch, daß die oft kritiklos und undifferenziert zitierte Instabilität der sog. Junghehen nicht mit den administrativen Mitteln der Heraufsetzung des Ehemündigkeitsalters, sondern nur durch die umfassende Vorbereitung aller jungen Menschen auf ihre eigene Ehe — wie es der Entwurf fordert — bekämpft werden kann. Hieraus ergibt sich die Aufgabe, insbesondere bei all denen, die sich für eine Heraufsetzung des Ehemündigkeitsalters ausgesprochen haben, Verständnis für diese Regelung zu wecken und alle dafür zu gewinnen, sich aktiv an der Vorbereitung der jungen Generation auf das Leben in Ehe und Familie zu beteiligen.

Bei der *Namensregelung* fordert die Gleichberechtigung, daß der gemeinsame Familienname nicht — wie bisher — stets der Name des Mannes sein muß, sondern ebensogut der Name der Frau sein kann. Der Vorschlag des diskutierten Entwurfs, es zuzulassen, daß jeder Ehegatte nach der Eheschließung seinen bisherigen Familiennamen behält, ist auf Grund nahezu einmütiger Ablehnung fallengelassen worden. Da es je-

doch Fälle gibt, in denen ein Ehegatte ein berechtigtes Interesse an der Weilerführung seines bisherigen Namens haben kann, wird unter Berücksichtigung entsprechender Vorschläge aus der Diskussion bei der Neufassung des Personenstandsgesetzes vorgesehen werden, daß er dem gemeinsamen Familiennamen seinen vorehelichen Namen hinzufügt und auf diese Weise einen Doppelnamen führt.

Aus der Charakteristik der *Familiengemeinschaft* als ethischer Kategorie, die auf der gegenseitigen Zuneigung der Ehegatten beruht und von der Gleichberechtigung getragen wird, folgt, daß die Entscheidung in allen Dingen des gemeinschaftlichen Lebens auf dem Einverständnis der Ehegatten beruhen kann (§ 9 Abs. 1). Das gilt auch für die Regelung der Angelegenheiten der Entwicklung des einzelnen. Doch wäre es eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichberechtigung, wenn ein Ehegatte durch Verweigerung seines Einverständnisses seinen Ehepartner daran hindern könnte, einen Beruf zu ergreifen, sich weiterzubilden oder gesellschaftliche Arbeit zu leisten. Daher orientiert das Gesetz für den Fall, daß der bisher nicht berufstätige Ehegatte einen Beruf ergreift oder ein Ehegatte sich entschließt, sich weiterzubilden oder gesellschaftliche Arbeit zu übernehmen, den anderen dahin, das Vorhaben seines Ehepartners zu unterstützen (§ 10 Abs. 2).

Im Gegensatz zum bürgerlichen Recht gibt es in den *Bestimmungen über den Familienaufwand* keine primäre Verpflichtung des Mannes zur Deckung der finanziellen Aufwendungen und der Frau zur Führung des Haushalts. Vielmehr haben entsprechend ihrer engen Verbundenheit alle Familienmitglieder, beide Ehegatten und ggf. auch die Kinder, nach ihren körperlichen und finanziellen Kräften zur Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Familienmitglieder beizutragen. Der Gedanke, daß auch die Kinder zum Familienaufwand beitragen, ist neu. Hier kommt es weniger auf die ökonomische Seite dieses Beitrages als vielmehr auf seine moralisch-erzieherische Bedeutung an. Diese Regelung fand in der Diskussion Zustimmung, auch die der jungen Menschen.

Die Bestimmung des § 12 Abs. 2, die die Arbeit einer nichtberufstätigen Frau bei der Betreuung der Kinder und der Führung des Haushalts als vollen Beitrag zum Aufwand anerkennt, wurde weitgehend begrüßt.

Die *Gestaltung der vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten* entspricht den Ergebnissen der vom Ministerium der Justiz durchgeführten Untersuchungen und ist gleichsam vom Leben abgeschrieben, wenn sie eine weitgehende Vermögensgemeinschaft der Ehegatten vorsieht. Diese Regelung fand in der Diskussion in ihren Grundsätzen allgemeine Zustimmung. In der Ausgestaltung der Einzelheiten gab es eine aktive Mitarbeit und viele konkrete Vorschläge der Bürger, die wesentlich zur Vervollkommnung und Verbesserung des Entwurfs beitrugen.

Es wurde nicht für angebracht gehalten, gerade auf diesem Lebensgebiet allen Eheleuten eine starre einheitliche Regelung gesetzlich aufzuzwingen. Vielmehr machen es bei aller Übereinstimmung im Grundsätzlichen die vielfältigen Unterschiede in der materiellen und ideellen Situation der Ehe dem Gesetzgeber zur Pflicht, den Eheleuten die Möglichkeit zur individuellen Gestaltung ihrer Vermögensbeziehungen zu geben. Ich denke nur an den Unterschied zwischen einer Ehe junger Menschen, in der beide berufstätig sind, die ihre Ehe in der Erwartung von Kindern schließen, deren Persönlichkeit sich erst in der Ehe formt, und einer Ehe, die schon reife Menschen — vielleicht sogar als zweite Ehe — schließen. Das Gesetz gestattet deshalb abweichende Vereinbarungen, ohne jedoch eine Heraus-